

Tagesordnung der 11. Sitzung des Kreistages
Donnerstag, 17.12.2015, 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Beratung der Haushaltssatzung 2016
3. Förderung der komplementären Dienste
4. Antrag auf Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-/Don-Bosco-Schule
5. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH
6. Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung
7. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)
8. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten" sowie Änderungsantrag der FDP-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Überregionale Projekte bzw. Beteiligungen auf den Prüfstand!"
9. Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 5 GeschO betr. "Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen"
10. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Resolution Tihange"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH
14. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke

15. Beteiligung an der Windenergie Körrenzig GmbH (mittelbare Beteiligung über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und die RURENERGIE GmbH)
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 17.12.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Gremienneubesetzungen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Beratung der Haushaltssatzung 2016

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen

TOP 3: Förderung der komplementären Dienste

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Antrag auf Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-/Don-Bosco-Schule

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 1 Nein-Stimme und 1 Befangenheit
mehrheitlich beschlossen

TOP 7: Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen

TOP 8: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten" sowie Änderungsantrag der FDP-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Überregionale Projekte bzw. Beteiligungen auf den Prüfstand!"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 5 GeschO betr. "Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: keine Beschlussfassung

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0245/2015

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da Herr Dezernent Ludwig Schöpgens zum 16.02.2016 aus seinem bisherigen Amt ausscheidet, endet auch seine Mitgliedschaft in den verschiedenen Gremien, in die er während der aktuellen Wahlperiode durch den Kreistag entsandt wurde.

Die ihm nachfolgenden Personen sind ebenfalls durch den Kreistag zu entsenden.

In die nachstehend aufgeführten Gremien ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung
Aufsichtsrat der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH (stv. Mitglied)	Herr Franz-Josef Dahlmanns (künftiger Dezernent)
Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH (stv. Mitglied)	Herr Michael Schmitz (künftiger Kämmerer)
Gesellschafterversammlung der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Josef Nießen
Aufsichtsrat der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) (stv. Mitglied)	Herr Dezernent Josef Nießen
Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Josef Nießen
Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Josef Nießen

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Neubesetzungsvorschlägen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0242/2015/1

Beratung der Haushaltssatzung 2016

Beratungsfolge:

02.12.2015	Finanzausschuss
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	ja
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 12.11.2015 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0244/2015

Förderung der komplementären Dienste**Beratungsfolge:**

01.12.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja, 65.440,00 €

Leitbildrelevanz:

ja, 3.1 und 3.2

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des bis zum 31. Dezember 2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 € und für das Jahr 2015 in gleicher Höhe auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 23. September 2014.

Der genannte jährliche Zuschuss wurde bisher durch eine Spende der Kreissparkasse Heinsberg in gleicher Höhe kompensiert.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Die Kreise sind zwar nach § 16 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) (bis 15. Oktober 2014 § 14 Landespflegegesetz NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Wie bereits in der Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 03. September 2014 formuliert, sind die komplementären sozialen Dienste im Kontext einer quartiersbasierten Betrachtung neu zu definieren. Aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossenen „Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW – und der darin verankerten Intensivierung des Prinzips „ambulant vor stationär“ – resultiert ein weiterer Bedeutungszugewinn der komplementären (bzw. niedrighschwelligen) ambulanten Angebotsstrukturen.

Die bereits im Jahr 2014 von der Verwaltung in den Blick genommene Anpassung dieser Strukturen sollte insbesondere im Dialog mit den im Kreisgebiet tätigen Wohlfahrtsträgern und weiteren auf diesem Feld tätigen Akteuren vor dem Hintergrund der gegebenen rechtlich definierten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich diese Rahmenbedingungen in einer unerwartet dynamischen Ausprägung verändert haben und sich absehbar auch noch weiter verändern werden:

- Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zum 16.10.2014,
- Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015,
- Pflegestärkungsgesetz II (voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.01.2016).

So wurden z.B. im Fünften SGB XI-Änderungsgesetz die §§ 45b und 45c SGB XI geändert. Durch die Einführung der zusätzlichen Entlastungsangebote und der neuen Kombinationsleistung soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden. Somit wurde eine neue Grundlage dafür geschaffen, dass mit einem intelligenten Hilfe-Mix den individuellen Wünschen pflegebedürftiger Menschen besser entsprochen werden kann.

Des Weiteren plant die Landesregierung derzeit, die Verordnung über niedrigschwellig Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) durch eine neue „Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnBEFVO)“ abzulösen. Die Novellierung sieht unter anderem die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie für die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte vor. Im Rahmen dessen ist auch eine entsprechende Änderung des o. g. § 16 des APG NRW (Komplementäre ambulante Dienste) beabsichtigt. Auch über diese aufgezeigten Entwicklungen wird sich voraussichtlich das Anforderungsprofil für komplementäre ambulante Dienste im Kreisgebiet deutlich verändern.

Neben diesen rechtlich begründeten Aspekten soll das weitere Vorgehen der Verwaltung ebenso durch die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse des Sozialraum-Monitoring 2013 näher bestimmt werden. Hierüber können Sozialräume mit erhöhten Bedarfen (siehe Karten 2.8, 2.9, 2.10 des 1. Berichtes Sozialraum-Monitoring der RWTH Aachen, 2015) identifiziert und Prioritätensetzungen im Rahmen des zu erarbeitenden Handlungskonzeptes gebildet werden, die als Grundlage für neue Vertragsverhandlungen/-modelle herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für das Jahr 2016 nochmals einen Förderzuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0256/2015/1

Antrag auf Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-/Don-Bosco-Schule

Beratungsfolge:	
07.12.2015	Jugendhilfeausschuss
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 30.000,00 €
Leitbildrelevanz:	
	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Die Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule hat mit Schreiben vom 30.09.2015 einen Antrag auf Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit für den Standort Don-Bosco-Schule in Oberbruch gestellt. Der Antrag ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügt.

Der Kreistag hat am 25.06.2015 die Übernahme der Trägerschaft der Mercator-Schule (bisher Gemeinde Gangelt) und der Don-Bosco-Schule (bisher Stadt Heinsberg) beschlossen. Daher ist der Kreis für die Entscheidung über die Einrichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit zuständig.

Der Antrag wird damit begründet, dass an den zwei Standorten die Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache hinzugekommen sind. Die Wahrnehmung dieser neuen Förderschwerpunkte ist mit großen Anstrengungen und Unwägbarkeiten verbunden. Beide Schulen haben sich bisher dem Förderschwerpunkt Lernen gewidmet. Die Janusz-Korczak-Schule wird keine Schüler im Primarbereich mehr aufnehmen, da sie „Auslaufschule“ ist.

Die Don-Bosco-Schule hatte bis zum 31.07.2014 im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets eine Schulsozialarbeiterstelle zur Verfügung.

In Abstimmung mit der Schulaufsicht und dem Schulverwaltungsamt wird die Notwendigkeit einer Schulsozialarbeiterstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 0,75 gesehen. Die Stelle ist jedoch bis Ende 2017 zu befristen. Eine Befristung ist notwendig, um offen für weitere Planungen zu sein. Die Janusz-Korczak-Schule hat eine Schulsozialarbeiterstelle mit 1,0 BU. Die Schülerzahlen werden bis zum 31.07.2018 (voraussichtliche Schließung der Schule) jährlich deutlich sinken. Spätestens im ersten Halbjahr 2017 ist neu zu entscheiden.

Die Mercator-Schule hat bereits eine Schulsozialarbeiterstelle mit 0,68 Beschäftigungsumfang eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine Landesstelle.

Die reinen Personalkosten (ohne Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) betragen ca. 30.000,00 €.

Aufgrund des Wegfalls einer Schulsozialarbeiterstelle mit 0,75 BU bei der Janusz-Korczak-Schule können die eingesparten Mittel für die Finanzierung der beantragten Stelle genutzt werden. Eine Mehrbelastung des Kreishaushalts erfolgt daher nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer Schulsozialarbeiterstelle für die Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule zum schnellstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31. 12. 2017 wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0226/2015/2

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Beratungsfolge:

18.09.2008	Kreistag
20.12.2012	Kreistag
18.06.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.5

Inklusionsrelevanz:

ja

Ausgangslage und Rechtsrahmen für den ÖPNV

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat mit Beschluss vom 20.12.2012 die Verwaltung beauftragt, den Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg fortzuschreiben. Über das übliche und umfangreiche Abstimmungsverfahren hinaus hatte der Kreis Heinsberg bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs – wie alle Aufgabenträger – einen grundsätzlich neuen Rechtsrahmen zu beachten und umzusetzen.

Zum 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) 1370/2007 (im Folgenden: Verordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt in Fortentwicklung der sog. Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung privaten oder öffentlichen Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben, in beihilferechtskonformer Weise eine Ausgleichsleistung für die Kosten gewähren können, die den Unternehmen durch die Erfüllung sog. gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Erbringung dieser Verkehre entstehen. Grundlage für die Gewährung eines solchen Ausgleichs ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung sind nach dem ÖPNV-Gesetz NRW die Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV (im Folgenden: ÖPNV), mithin der Kreis Heinsberg.

Neben den beihilferechtlichen Anforderungen enthält die Verordnung auch vergaberechtliche Bestimmungen. So regelt die Verordnung, in welchem Verfahren ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vergeben werden kann.

Dies hat grundsätzlich wettbewerblich zu geschehen. Allerdings erlaubt die Verordnung im Falle einer Vergabe an einen sog. internen Betreiber im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung auch die wettbewerbsfreie, d. h. direkte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Bereits mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 hatte der Kreistag des Kreises Heinsberg, nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, die WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung in der Verordnung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV im Kreis Heinsberg betraut. Da die Übergangsregelungen mit Ablauf des Jahres 2017 enden, ist das vorliegende „Beschlusspaket“ erforderlich.

Der Kreis Heinsberg beabsichtigt inhaltlich eine Fortsetzung der bestehenden Betrauung der WestVerkehr GmbH durch eine formalisierte Direktvergabe und nutzt damit die ihm durch die Verordnung eingeräumte Möglichkeit, den ÖPNV mit einem eigenen Verkehrsunternehmen unter Beachtung der allgemeinen und speziellen Inhousevoraussetzungen fortzusetzen. Er ist damit bereit, eine Erfüllungsverantwortung für den ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf seinem Gebiet zu übernehmen und ein aus seiner Sicht über viele Jahre erfolgreiches Modell der Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern.

Im Zuge der Entscheidungsfindung hat der Kreis Heinsberg die in der Vergangenheit mit der Betrauung der westEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG gemachten Erfahrungen im Hinblick auf die vom Kreis Heinsberg verfolgten Ziele eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖSPV kritisch reflektiert. Der Kreis Heinsberg ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Direktvergabe an die heutige WestVerkehr GmbH gegenüber einer wettbewerblichen Vergabe vorzugswürdig ist.

Die Steuerungsmöglichkeiten des Kreises Heinsberg gegenüber dem eigenen internen Betreiber ermöglichen somit die Nutzung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Potenziale ohne langwierige und durch gegenläufige Interessen geprägte Abstimmungsprozesse.

Durch den bestehenden steuerlichen Querverbund können jährlich erhebliche Steuerbelastungen vermieden werden. Eine wettbewerbliche Vergabe der Verkehrsleistung an ein fremdes Verkehrsunternehmen macht die Nutzung der beträchtlichen Steuervorteile unmöglich. Die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH bietet weiterhin die Möglichkeit, die Vorteile des steuerlichen Querverbundes zu nutzen. Die gegenüber einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit zwingender Losbildung gegebenen Vorteile einer „Direktvergabe in eine Hand“ führen zu signifikant geringeren Transaktionskosten aus dem Vergabeverfahren selbst, aber auch aus dem über die Laufzeit erforderlichen Vertragscontrolling gegenüber einer wettbewerblichen Vergabe, aus der möglicherweise mehrere Betreiber für Einzellose erfolgreich hervorgehen.

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung muss die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Amtsblatt der Europäischen Union vorab bekannt gemacht werden. Erst mit Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung kann die Vergabe erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung besteht für potentielle Wettbewerber die Möglichkeit, sog. eigenwirtschaftliche Anträge zu stellen.

Damit hat die Vorabbekanntmachung auch genehmigungsrechtliche Bedeutung. Denn mit dieser Bekanntmachung soll der Markt daraufhin abgefragt werden, ob ein Unternehmen bereit ist, den Verkehr eigenwirtschaftlich, d. h. ohne öffentliche Zuschusszahlungen zu erbringen. In der Vorabbekanntmachung werden die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben.

Demzufolge ist die diesbezügliche Beschlussvorlage für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt, hat nach Maßgabe des novellierten Personenbeförderungsrechts keine Aussicht auf Erfolg. Ist dies der Fall bzw. liegt nach Ablauf von drei Monaten kein eigenwirtschaftlicher Antrag vor, ist der Weg zu einer Direktvergabe durch den Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH frei.

Nahverkehrsplan (Entwurf) 2016

Planerische Grundlage für den ÖPNV ist der vom Aufgabenträger Kreis Heinsberg gemäß den Vorgaben des ÖPNV-Gesetzes NRW aufzustellende und regelmäßig fortzuschreibende Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg. Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2012, dem eine umfassende Mobilitätsuntersuchung für den Kreis Heinsberg vorangegangen war, wurde in den Jahren 2013 und 2014 ein Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Besonderen Raum nahmen hierbei die Abstimmungsgespräche innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) ein, welche aufgrund der geschilderten Komplexität unter fachlicher externer Begleitung durchgeführt wurden. Die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg wurden sowohl im Jahre 2013/14 sowie nochmals im Jahre 2015 beteiligt. Eine ausführliche Erörterung erfolgte zudem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg enthält eine umfassende Darstellung der ÖPNV-Organisation, des Anforderungsprofils sowie der Finanzierung des ÖPNV im Kreis Heinsberg. Besonderes Augenmerk wird auf das gesetzgeberische, für 2022 formulierte Ziel eines barrierefreien Ausbaus des ÖPNV gelegt. Der Entwurf des Nahverkehrsplans sowie eine synoptische Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen wurden als **Anlagen** der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 24.11.2015 beigefügt.

Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Die Voraussetzungen einer Direktvergabe an einen sog. internen Betreiber, hier: die WestVerkehr GmbH, wurden in Abstimmung mit dem AVV in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eingehend geprüft.

In **tatsächlicher** Hinsicht sprechen folgende Gründe für eine Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH:

- Erhöhung der Attraktivität des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs durch ein **Angebot aus einer Hand**, z. B.
 - verbesserte Abstimmung der Angebote an Verknüpfungspunkten
 - Systematisierung der Angebote (Vertaktung)
 - einheitlicher Kundenservice (Information, Beschwerden, Fundgut, usw.)
- Kontinuierliche Entwicklung des Fahrplanangebotes unter Berücksichtigung des demografischen Wandels (Rückgang Schülerverkehr)
- Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch kontinuierliche Überprüfung des gesamten betrieblichen Angebotes und Nutzung von Synergien
- Optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgabe steht im Vordergrund, nicht das Gewinnstreben
- Sicherung der Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort

- Die erfolgreiche Restrukturierung der WestEnergie und Verkehr seit 2005 führte zu nachhaltigen Kostensenkungen in Höhe von über 2 Mio. Euro
- Der Kreis übt auf die heutige WestVerkehr GmbH Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus, d. h. direkter Durchgriff auf das Unternehmen
- Sicherung des steuerlichen Querverbundes.

In **rechtlicher** Hinsicht waren zur Durchführung einer Direktvergabe folgende Voraussetzungen zu prüfen und erfüllen:

- **Kontrollkriterium**
Der Kreis Heinsberg muss über die WestVerkehr GmbH die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben können.
- **Wesentlichkeitskriterium**
Die WestVerkehr GmbH muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber verrichten. Damit sollen Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass Unternehmen, denen eine Direktvergabe zugutekommt, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen Vorteile haben.
- **Gebietskriterium**
Die Personenverkehrsdienstleistung muss auf dem Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden.
- **Wettbewerbsverbot**
Als interner Betreiber darf die WestVerkehr GmbH nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren für öffentliche Personenverkehrsdienste teilnehmen, die außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg liegen.
- **Selbsterbringungsgebot**
Der interne Betreiber muss den überwiegenden Teil des mit dem öffentlichen Leistungsauftrag direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst erbringen.

Nach eingehender juristischer Prüfung erfüllt die WestVerkehr GmbH die Voraussetzungen eines sog. internen Betreibers, so dass einer Direktvergabe kein Hinderungsgrund entgegensteht.

Mit einer Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH als internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung sichert sich der Kreis Heinsberg eine Vielzahl langjährig bewährter Vorteile gegenüber einer ergebnisoffenen Wettbewerbsvergabe.

Der Gesellschaftsvertrag der Kreiswerke Heinsberg GmbH muss jedoch noch dahingehend angepasst werden, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KWH mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Dies ist zwingend erforderlich, um dem Kontrollerfordernis für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Genüge zu tun. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll in der Gesellschafterversammlung der KWH am 10.12.2015 erfolgen.

Die WestVerkehr GmbH soll mit der Durchführung des ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg, einschließlich abgehender Linien, gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung für zehn Jahre ab dem 10.12.2017 direkt beauftragt werden. Die benachbarten Aufgabenträger des Kreises Heinsberg haben der Direktvergabe der auf ihre Gebiete führender Linienverkehre durch den Kreis Heinsberg zugestimmt. Einzelhei-

ten werden in dem vom Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) geregelt.

Die WestVerkehr GmbH darf Verkehrsleistungen nicht nur auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg erbringen, sondern im gesamten AVV-Gebiet, weil die vier kommunalen Aufgabenträger im Zweckverband AVV eine sogenannte Gruppe von Behörden im Sinne Art. 5 Abs. 2 der Verordnung bilden.

Vorabbekanntmachung

Die Direktvergabeabsicht muss europaweit bekannt gemacht werden (Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung). Neben der Direktvergabeabsicht sind die von der Vergabe umfassten Linienverkehre auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg einschl. der auf die Gebiete benachbarter Aufgabenträger führenden Linien aufzuführen.

Da mit der Vergabe auch die Erteilung bzw. Wiedererteilung von Liniengenehmigungen gemäß dem Personenbeförderungsrecht ansteht, sind auch die vom Aufgabenträger für das Genehmigungsverfahren gewünschten Anforderungen an den ÖPNV mit bekannt zu machen. Das sind die Qualitätsanforderungen, die der WestVerkehr GmbH im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden. Sie ergeben sich aus dem aktuell fortgeschriebenen Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg und binden die Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde bei der Prüfung sog. eigenwirtschaftlicher Anträge dritter Verkehrsunternehmen, die bemüht sein könnten, einzelne stark frequentierte Buslinien für sich zu gewinnen.

Um dies auszuschließen, wird neben den Qualitätsvorgaben auch bekannt gemacht, dass der Aufgabenträger Kreis Heinsberg eine sog. Gesamtleistung an die WestVerkehr GmbH zu vergeben beabsichtigt, die das Busangebot als einheitlich im Kreisgebiet beinhaltet.

Die WestVerkehr GmbH wird im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein sog. ausschließliches Recht zum Schutz der direkt vergebenen Linienverkehre gewährt werden. Das ausschließliche Recht schützt die an die WestVerkehr GmbH vergebenen Verkehrsleistungen vor kommerziellen Verkehren, die Fahrgäste von der WestVerkehr GmbH abwerben und nicht im Interesse des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg durchgeführt werden. Ausgehend vom Auslaufen der bestehenden Liniengenehmigungen für den Busverkehr sowie den Fristen zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der Verordnung und den Antrags- und Genehmigungsfristen nach dem Personenbeförderungsgesetz soll die Vorabbekanntmachung für eine Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH voraussichtlich im Januar 2015 im EU-Amtsblatt erfolgen. Die endgültige Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags darf frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Vergabeabsicht erfolgen.

Gesellschafterweisung

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung des Aufgabenträgers mittels der zwischengeschalteten Gesellschaften an die WestVerkehr GmbH zum 10.12.2017 verbindlich umgesetzt. Die bestehende Betrauung vom 18.12.2007 wird zum 09.12.2017 ebenso durch eine Gesellschafterweisung beendet. Der Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW unter Ziffer 6 des Beschlussvorschlags folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) werden beauftragt, der zur Erfüllung des Kontrollgremiums erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der KWH, wonach künftig Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit ermöglicht werden, zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

a)

1. Der Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Heinsberg wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.
2. Der Kreis Heinsberg vergibt öffentliche Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die WestVerkehr GmbH als interner Betreiber mit Wirkung zum 10.12.2017.
Die Direktvergabe hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem 10.12.2017 und umfasst die im Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) aufgeführten Linienverkehre mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen im Aachener Verkehrsverbund einschließlich abgehender Linienverkehre in Gebiete der benachbarten Aufgabenträger und die Niederlande.
Der WestVerkehr GmbH wird ein ausschließliches Recht zum Schutz der direkt vergebenen Linienverkehre gewährt.
Für die Ausgestaltung der direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste ist der Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Anlage zu TOP 9 der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr) maßgeblich.
3. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt,
 - die Direktvergabe nach Ziff. 2 dieses Beschlusssentwurfs im EU-Amtsblatt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 als Vorabkennzeichnung zu veröffentlichen und
 - den öffentlichen Dienstleistungsauftrag frühestens nach Ablauf einer Jahresfrist seit Veröffentlichung in Form einer Gesellschafterweisung zu erteilen und
 - die bestehende Betrauung der WestVerkehr GmbH vom 18.12.2007 mit Ablauf des 09.12.2017 in Form einer Gesellschafterweisung aufzuheben und
 Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorzunehmen, die redaktionelle oder unwesentliche Korrekturen sind oder durch dritte Behörden (Bezirksregierung, Finanzamt) veranlasst werden.
4. Die Beschlüsse zu Ziffer 2-3 stehen unter dem Vorbehalt, dass die steuerliche Unschädlichkeit der Direktvergabe durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes bestätigt wird.

5. Der Vergabe von auf das Gebiet des Kreises Heinsberg führenden Linienverkehren, die im Nahverkehrsplan 2016 des Kreises Heinsberg aufgeführt sind, durch benachbarte Aufgabenträger wird zugestimmt.
-
- b)** Der Kreistag genehmigt die vom Kreisausschuss getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0235/2015/2

Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung

Beratungsfolge:

13.05.1993	Kreistag
18.09.2008	Kreistag
16.03.2009	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.07.2011	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	3.1
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Die Aufstellung des Landschaftsplans (LP) II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 13.05.1993 beschlossen. In der Folge wurde das LP-Verfahren II/4 aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Die Aufstellung des LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2008.

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag im Jahre 2009 beschlossen, die LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen LP-Verfahren eine Vorstudie (2009 - 2011) vorangestellt worden, welche dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 18.07.2011 vorgestellt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Vorstudie sowie der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ wurde das Planungsbüro Grontmij GmbH, Koblenz – Zweigstelle Mönchengladbach, beauftragt.

Um bereits in den Vorentwurfsstadien der Landschaftsplanung nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer NRW, des Landwirtschaftsverbandes, des Forstes, des Naturschutzes sowie der Unteren Jagdbehörde geführt. Ebenso fanden Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirats sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreises statt. So wurde bereits im Vorfeld wesentlichen Belangen der vorgenannten Stellen – insbesondere der Landwirtschaft – Rechnung getragen, indem die Naturschutzgebietskulisse auf notwendige Kernflächen reduziert und umfangreiche Ausnahmen festgesetzt wurden.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) NRW vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg sowie für den LP III/8 „Baalers Riedelland und obere Rurniederung“ am 20.06.2013 in Hückelhoven und am 25.06.2013 in Heinsberg.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG wurde für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie den LP III/8 „Baalers Riedelland und obere Rurniederung“ in der Zeit vom 21.06.2013 bis 21.10.2013 durchgeführt.

Die erarbeiteten Landschaftsplanentwürfe wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27.11.2014 durch das Planungsbüro Grontmij detailliert vorgestellt und nach eingehender Beratung vom Fachausschuss beschlossen. Änderungswünsche ergaben sich nicht, so dass der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2014 die öffentliche Auslegung der aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwürfe gemäß § 27 c LG beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015.

Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage weniger Anregungen und Bedenken ein als noch zur frühzeitigen Beteiligung. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden durch die Verwaltung überprüft, abgewogen und - soweit fachlich vertretbar - auch berücksichtigt. Die auf dieser Grundlage überarbeiteten Entwürfe wurden in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirats am 30.09.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Umwelt- und Verkehrsausschuss gebildeten Arbeitsgruppe am 01.10.2015 ebenso wie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Diesen Erläuterungen sind

- die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von den Bürgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse
sowie
- ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Landschaftsplanentwurf in Text und Karte sowie der Umweltbericht

jeweils für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und den LP III/8 „Baalers Riedelland und obere Rurniederung“ auf einer CD-ROM als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigelegt.

Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text der

Landschaftspläne und in den Umweltberichten gelb hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) zu fassen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2015 berichtet Landrat Pusch, dass am Vortag der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt eine Anregung von Herrn Roland Hermans mit Bitte um Berücksichtigung in der Kreisausschusssitzung eingegangen ist. Er weist darauf hin, dass diese Stellungnahme bereits rechtzeitig im Rahmen der Offenlage der Entwürfe vorgebracht und bei der Abwägung durch die Verwaltung berücksichtigt worden ist, sodass durch das Schreiben nichts Neues vorliege.

Beschlussvorschlag:

- a) Die von den Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Landschaftsplänen II/4 und III/8 werden entsprechend den in den vorliegenden Synopsen gemachten Beschlussvorschlägen behandelt und beschlossen.
- b) Die Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ werden in der jeweils im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO als Satzung beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0229/2015

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)**Beratungsfolge:**

08.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

In diesem Jahr ergeben sich Änderungen in nur geringem Umfang, die zu einem besseren Verständnis der Satzungsbestimmungen für die Bürger beitragen sollen. Zum anderen ergibt sich aufgrund des am 20.10.2015 in Kraft getretenen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) eine Änderung der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Gerätegruppen. Da die entsprechende Bestimmung des ElektroG (§ 14 Abs. 1) gemäß § 46 Abs. 5 der gesetzlichen Regelung erst ab dem 01.02.2016 in Kraft tritt, soll die Änderung der Satzung auch erst zum 01.02.2016 Gültigkeit haben.

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurde das Entsorgungsunternehmen „GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, 07646 Schöngleina“ aufgenommen. Diese Anlage liegt genauso wie die im vergangenen Jahr aufgenommene „RETERRA Service GmbH, 50374 Erftstadt“ zwar außerhalb des Kreises Heinsberg, hat sich jedoch an kommunalen Ausschreibungen im Kreisgebiet beteiligt und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 10. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0255/2015/1

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten" sowie Änderungsantrag der FDP-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Überregionale Projekte bzw. Beteiligungen auf den Prüfstand!"

Beratungsfolge:

08.12.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

17.12.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2015 verwiesen.

Des Weiteren wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage nachgereichten Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2015 verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0251/2015/1

Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 5 GeschO betr. "Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge im Kreis Heinsberg und seine Kommunen"

Beratungsfolge:

08.12.2015 Kreisausschuss

17.12.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.11.2015 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2015 führt Landrat Pusch Folgendes aus:

„Mit Schreiben vom 05.11.2015 bittet die Fraktion DIE LINKE den Landrat des Kreises Heinsberg sich an die Kommunen zu wenden, um dort für die Gesundheitskarte zu werben.

Zu Ihrer Bitte kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In einer Bürgermeisterkonferenz am 30.09.2015 habe ich mit dem Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Feldhoff, und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen das Thema „Gesundheitskarte für Flüchtlinge“ diskutiert, um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen und einen Gesundheitstourismus zu vermeiden.

Der Tenor des Gesprächs war, dass das bisherige System der ärztlichen Versorgung gut läuft und es derzeit keinen Handlungsbedarf gibt. Ein weiteres Argument gegen die Einführung ist, dass eine mögliche Kostenersparnis nicht im Verhältnis zu einem möglichen Kostenrisiko steht. Man hat sich in dieser Runde also darauf verständigt, im Kreis Heinsberg zunächst keine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einzuführen. Dennoch wird man die Entwicklungen und die Erfahrungen anderer Kommunen im Auge behalten.

Aufgrund des besagten Gesprächs und der übereinstimmenden Meinung zu der Gesundheitskarte für Flüchtlinge sehe ich also derzeit keine Veranlassung weitere Schritte zu unternehmen.“

Nach den Ausführungen verständigt man sich darauf, keinen Beschluss zu fassen, den Antrag zunächst zurückzustellen und zu gegebener Zeit erneut darüber zu befinden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0262/2015

**Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr.
"Resolution Tihange"**

Beratungsfolge:

17.12.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 03.12.2015 verwiesen.

SPD-Fraktion

und

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

nachrichtlich:
Kreistagsfraktionen

3. Dezember 2015

**Antrag gemäß § 5 der Geschäftsordnung zur Beratung in der Kreistagssitzung
am 17. Dezember 2015**

Resolution Tihange – unser Antrag vom 13. 7. 2015

Sehr geehrter Herr Pusch,

hiermit beantragen wir, unsere Resolution vom 13. 7. 2015 bezüglich dauerhafter Abschaltung des Reaktors in Tihange nunmehr zur Abstimmung zu bringen. Am 24. 9. 2015 wurde dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt wegen angeblicher Nichtzuständigkeit.

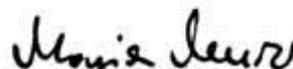
Der Kreis Heinsberg wäre bei einem Störfall betroffen. Daher haben auch die Kommunen des Kreises sowie umliegende Kreise (z. B. Städteregion) einstimmige Resolutionen zur Abschaltung des Reaktors verabschiedet. Ebenso hat die CDU-Fraktion einen Antrag zu Tihange in den Landtag eingebracht.

Angesichts weiterer Störfälle und der Ankündigung der belgischen Atomkontrollbehörde, die bisher still gelegten Kraftwerksblöcke am 15. 12. 2015 wieder in Betrieb zu nehmen, ist dieses Zeichen Richtung Brüssel für uns als gewählte Volksvertreter/innen wichtiger denn je.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
- Vorsitzender der SPD-Fraktion-



Maria Meurer
- Vorsitzende der Fraktion

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN -